



REGIONAL COMMITTEE FOR EUROPE  
REGIONALKOMITEE FÜR EUROPA

COMITÉ RÉGIONAL DE L'EUROPE  
ЕВРОПЕЙСКИЙ РЕГИОНАЛЬНЫЙ КОМИТЕТ

Vierzigste Tagung  
Kopenhagen, 10.-15. September 1990

Punkt 18 der vorläufigen Tagesordnung

EUR/RC40/18  
1536B  
12. Juli 1990  
ORIGINAL: ENGLISCH

WHO-SONDERPROGRAMM ZUR FORSCHUNG, ENTWICKLUNG UND FORSCHUNGS-AUSBILDUNG  
IM BEREICH DER MENSCHLICHEN REPRODUKTION: MITGLIEDSCHAFT IM  
AUSSCHUSS FÜR GRUNDSATZ- UND KOORDINATIONSFRAGEN

Mit Telex vom 8. Mai 1990 informierte der Regionaldirektor alle Mitgliedstaaten der Europäischen Region darüber, daß entsprechend dem Aufgabenbereich (s. Anhang 1) der regionale Sitz im Ausschuß für Grundsatz- und Koordinationsfragen (PCC) des WHO-Sonderprogramms zur Forschung, Entwicklung und Forschungsausbildung im Bereich der menschlichen Reproduktion am 1. Januar 1991 frei werde, da die Mitgliedschaft Spaniens auslaufe. Alle Mitgliedstaaten wurden daher aufgefordert, bis zum 18. Juni 1990 Anträge für die Wahl oder Wiederwahl eines Mitgliedslandes durch das Regionalkomitee für eine dreijährige Amtszeit, beginnend am 1. Januar 1991, einzureichen.

Anträge auf Mitgliedschaft sind aus folgenden Ländern eingegangen: Israel, Tschechoslowakei, Ungarn.

Ein Mitgliederverzeichnis des PCC für 1990 wird zur Information beigelegt (Anhang 2).

## Anhang 1

### AUSSCHUSS FÜR GRUNDSATZ- UND KOORDINATIONSFRAGEN (PCC) - AUFGABENBEREICH<sup>a</sup>

Der Ausschuß für Grundsatz- und Koordinationsfragen (PCC) ist das leitende Organ des Sonderprogramms Reproduktionsmedizin.

#### 1. Aufgaben

Der PCC hat zum Zwecke der Koordinierung der Interessen und Verantwortlichkeit der am Sonderprogramm beteiligten Parteien folgende Aufgaben:

1.1 die Planung und Durchführung des Sonderprogramms zu überprüfen und diesbezügliche Beschlüsse zu fassen; zu diesem Zweck informiert sich der PCC laufend über alle Aspekte der Entwicklung des Sonderprogramms und untersucht die ihm von dem nachstehend unter Ziff. 3 genannten Ständigen Ausschuß (im folgenden als der "Ständige Ausschuß" bezeichnet) von dem ausführenden Organ ("Exekutivorgan") und von der nachstehend unter Ziff. 4 genannten wissenschaftlichen und fachlichen Beratungsgruppe (im folgenden als "STAG" bezeichnet) unterbreiteten Berichte und Empfehlungen;

1.2 den vom Exekutivorgan vorbereiteten und von der STAG sowie vom Ständigen Ausschuß geprüften Aktionsplan und Haushaltsvoranschlag zu prüfen und zu genehmigen;

1.3 die Vorschläge des Ständigen Ausschusses zu prüfen und die Vorkehrungen zur Finanzierung des Sonderprogramms zu billigen;

1.4 Vorschläge für langfristige Aktionspläne und ihre finanziellen Implikationen zu prüfen;

1.5 den vom Exekutivorgan vorgelegten Jahresabschluß sowie den daraufhin vom Außenprüfer des Exekutivorgans vorgelegten Prüfungsbericht zu prüfen;

1.6 die periodisch erstellten Berichte über die Fortschritte des Sonderprogramms hinsichtlich der Erreichung der Zielvorgaben zu prüfen;

1.7 die vom Exekutivorgan nach Beratung mit dem Ständigen Ausschuß getroffene Wahl der STAG-Mitglieder zu prüfen und zu billigen;

---

<sup>a</sup> Unter Berücksichtigung der vom PCC auf der Tagung vom 25.-27. November 1985 vorgenommenen Änderungen.

1.8 alle sonstigen von irgendeiner beteiligten Partei an ihn verwiesenen Angelegenheiten, die mit dem Sonderprogramm im Zusammenhang stehen, zu untersuchen.

## 2. Mitgliedschaft

Der PCC besteht aus 32 Mitgliedern, die von den beteiligten Parteien nach folgenden Kriterien gestellt werden:

2.1 Länder mit dem größten finanziellen Beitrag: 11 Regierungsvertreter aus den Ländern, die im vorangegangenen Rechnungsjahr den größten finanziellen Beitrag zum Sonderprogramm geleistet haben.

2.2 Von den WHO-Regionalkomitees gewählte Länder: 14 Regierungsvertreter aus Mitgliedstaaten, die für jeweils drei Jahre von den WHO-Regionalkomitees entsprechend der Verteilung der Bevölkerung und Bedürfnisse der Regionen nach folgendem Schlüssel gewählt werden:

Afrika	4
Gesamtamerika	2
Südostasien	3
Europa	1
Östliches Mittelmeer	1
Westpazifik	3

Bei diesen Wahlen sind der finanzielle Beitrag eines Landes zum Sonderprogramm und/oder die geleistete fachliche Unterstützung zu berücksichtigen, ferner das Interesse, das die Länder in ihren nationalen Programmen und politischen Orientierungsgrundlagen den Bereichen Familienplanung, Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der menschlichen Reproduktion und Fertilitätsregulierung beimessen.

2.3 Andere Interessenten unter den beteiligten Parteien: Zwei Mitglieder werden vom PCC für die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der übrigen beteiligten Parteien gewählt.

2.4 Ständige Mitglieder: Ko-Sponsoren des Sonderprogramms sowie der Internationale Verband für Familienplanung (IPPF).

PCC-Mitglieder der Kategorien 2.2 und 2.3 können wiedergewählt werden.

## 3. Beobachter

Weitere beteiligte Parteien können als Beobachter vertreten sein, wenn das Exekutivorgan dies nach Beratung mit dem Ständigen Ausschuss billigt. Beobachter tragen die Kosten ihrer Teilnahme an Sitzungen des PCC selbst.

#### 4. Organisatorische Einzelheiten

4.1 Der PCC kommt mindestens einmal jährlich zusammen; erforderlichenfalls werden - sofern die Mehrheit der PCC-Mitglieder zustimmt - außerordentliche Sitzungen einberufen. Das Exekutivorgan stellte das Sekretariat.

4.2 Der PCC wählt jedes Jahr unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen Stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen Berichterstatter.

##### 4.3 Der Vorsitzende

- beruft die Sitzungen des PCC ein und übernimmt den Vorsitz
- übernimmt weitere Aufgaben, die ihm ggf. vom PCC übertragen werden.

4.4 Sofern keine besonderen Regelungen vom PCC beschlossen werden, treffen die PCC-Mitglieder eigene Vorkehrungen zur Deckung der im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme an Sitzungen des PCC entstandenen Kosten.

#### 5. Verfahren

5.1 Bei seinen Tätigkeiten orientiert sich der PCC mutatis mutandis an der Geschäftsordnung der Weltgesundheitsversammlung.

5.2 Nach Beratung mit dem Vorsitzenden bereitet das Sekretariat für jede Sitzung eine vorläufige Tagesordnung mit Anmerkungen vor.

5.3 Nach Abschluß der Sitzung wird ein vom Berichterstatter mit Unterstützung des Sekretariats vorbereiteter Bericht so rasch wie möglich an die Teilnehmer zur Genehmigung übermittelt.

Anhang 2

WHO-SONDERPROGRAMM ZUR FORSCHUNG, ENTWICKLUNG UND  
FORSCHUNGS-AUSBILDUNG IM BEREICH DER MENSCHLICHEN REPRODUKTION

Mitglieder des Ausschusses für Grundsatz- und Koordinationsfragen  
(PCC), Stand 1990

<u>Mitglied</u>	<u>Amtszeit</u>
<b>1. <u>Länder mit dem größten finanziellen Beitrag</u></b>	
Australien	)
China, Volksrepublik	)
Dänemark	)
Deutschland, Bundesrepublik	)
Finnland	)
Indien	) 1990-1991
Niederlande	)
Norwegen	)
Schweden	)
Schweiz	)
Vereinigtes Königreich	)
<b>2. <u>Von den WHO-Regionalkomitees gewählte Länder</u></b>	
Bangladesch . . . . .	1990-1992
Gambia . . . . .	1989-1991
Kamerun . . . . .	1988-1990
Kuba . . . . .	1989-1991
Marokko . . . . .	1988-1990
Nepal . . . . .	1989-1991
Philippinen . . . . .	1988-1990
Ruanda . . . . .	1988-1990
Senegal . . . . .	1990-1992
Singapur . . . . .	1990-1992
Spanien . . . . .	1988-1990
Sri Lanka . . . . .	1988-1990
Tonga . . . . .	1989-1991
Vereinigte Staaten von Amerika . . . . .	1990-1992
<b>3. <u>Weitere interessierte mitarbeitende Länder</u></b>	
Ägypten . . . . .	1988-1990
Thailand . . . . .	1988-1990
<b>4. <u>Ständige Mitglieder</u></b>	
UNDP	)
UNFPA	)
WHO	) Ständig
World Bank	)
IPPF	)